

Satzung für den Verein „Ehemalige Stipendiat*innen der Heinrich-Böll-Stiftung“

[geändert am 05. Oktober 2015]

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Ehemalige Stipendiat*innen der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung der Bevölkerung zur Einmischung im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung, die Förderung der gleichberechtigten Partizipation der Geschlechter sowie die Förderung gegenseitiger Toleranz und internationaler Verständigung.

(2) Zweck des Vereins ist es auch, ehemalige und aktuelle Stipendiat*innen in Notsituationen mildtätig i.S.d. § 53 AO zu unterstützen.

(3) Dabei orientiert sich der Verein an den politischen Grundwerten Ökologie und Nachhaltigkeit, Demokratie und Menschenrechte, Geschlechterdemokratie und Gleichberechtigung, soziale und politische Partizipation von Minderheiten, Selbstbestimmung und Gerechtigkeit sowie Gewaltfreiheit und Frieden.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

(1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Veranstaltung von Seminaren, Tagungen und sonstigen thematischen Projekten für ehemalige und aktuelle Stipendiat*innen sowie die interessierte Öffentlichkeit; dabei kann der Verein sich die Fachkompetenz eines Netzwerkes ehemaliger und aktueller Stipendiat*innen der Heinrich-Böll-Stiftung in In- und Ausland zunutze machen;

(b) die Durchführung von Bildungsangeboten zur Unterstützung von Studierenden und Hochschulabsolvent*innen beim Berufseinstieg;

(c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von ehemaligen und aktuellen Stipendiat*innen in Notsituationen innerhalb der Grenzen des § 53 AO, sofern dies die Kapazitäten des Vereins zulassen; das Nähere wird in einer „Solidarfonds-Ordnung“, die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt.

(2) Der Verein kann in den Grenzen des § 58 AO und beschränkt durch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anderen gemeinnützigen Körperschaften Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

(a) die Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, insbesondere durch die Unterstützung bei der Bekanntmachung der Bildungs- und Förderangebote, die Beteiligung von Vereinsmitgliedern an den Auswahlverfahren des Studienwerks und durch Impulse für die Arbeit des Studienwerks wie die Weiterentwicklung des Förderprofils;

(b) die Vermittlung von Fachkompetenz der Vereinsmitglieder an die Heinrich-Böll-Stiftung und an andere Institutionen, um diese im Rahmen von öffentlichen Bildungsangeboten und Veranstaltungen zu den in § 3 genannten Zielen einem breitem Publikum zugänglich zu machen und zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke des Vereins.

(3) Der Satzungszweck wird bundesweit und weltweit verwirklicht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Mitgliederkreis

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede*r ehemalige Stipendiat*in der Heinrich-Böll-Stiftung werden. Assoziierte Mitglieder können alle Stipendiat*innen, aktuelle und ehemalige Mitarbeiter*innen der Heinrich-Böll-Stiftung werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung der Arbeit des Vereins zweckmäßig erscheint.

§ 7 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller bekannt gibt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem*r Antragsteller*in in Textform mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- zu wählen und gewählt zu werden,
- alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,
- aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen,
- der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis zuzustimmen,
- unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt:

- zu wählen,
- alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,

– aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.

(4) Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet:

- das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen,
- der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis zuzustimmen,
- unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

(5) Fördermitglieder sind berechtigt:

- öffentlich als Förderer benannt zu werden,
- Informationen über alle Aktivitäten des Vereins während eines Geschäftsjahrs zu erhalten und alle öffentlichen Vereinsangebote zu nutzen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Fördermitglieder sind verpflichtet:

- unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Monats zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss bestandskräftig.

§ 11 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wird. Sollte eine E-Mail-Adresse des Mitglieds nicht bekannt sein, so erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüfer*innen,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Solidarfonds-Ordnung, die Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Der*die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den*die Schriftführer*in. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in und bestimmt den*die Schriftführer*in.

(6) Wahlen werden geheim durchgeführt. Wahlen en bloc sind nicht zulässig. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
- (2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.
- (3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 16 Berichte und Protokolle

- (1) Den Mitgliedern ist der Rechenschaftsbericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es ist von dem*r Versammlungsleiter*in und von dem*r Schriftführer*in zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des*r Versammlungsleiters*in und des*r Schriftführers*in,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Tagesordnung,
 - Abstimmungsergebnisse,
 - bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern zusammen. Davon sind zwei Mitglieder Vorsitzende des Vorstands und ein Mitglied Kassenwart*in. Der Vorsitz ist paritätisch zu besetzen. Insgesamt soll mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB und jede*r für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl sollte nicht mehr als zwei Mal in Folge erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Vorstandsmitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
- (4) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (5) Scheidet ein*e Vorsitzende*r des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Person des*r Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahl erfolgt für zwei Jahre entsprechend § 17 Abs. 2.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf den Zweck des Vereins hinzuwirken. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er führt die Geschäfte gemäß vorliegender Satzung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung,
- Erstellen eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, Dritte mit der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.

(5) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einer*m der beiden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand kann hierbei die Form der Internet-Sitzung wählen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 20 Vereinsvermögen

(1) Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit ausdrücklich begrenzt.

(2) Das Vereinsvermögen wird von dem*r Kassenwart*in verwaltet. Sie*er führt über alle Veränderungen Buch.

(3) Die Haushaltsführung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer*innen geprüft. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ordentliche Mitglieder sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke und mit einer Frist von acht Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ordentliche Mitglieder sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den*die Liquidator*in.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Heinrich-Böll-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

(4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, die in der Gründungsversammlung der Initiative vom 05.10.2007 beschlossen wurde, tritt am gleichen Tage in Kraft.

Berlin, den 05.10.07